

Stammtafel des Herzoghauses Kettler in Kurland.

A

Jahrbuch

für

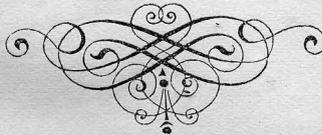
Genealogie, Heraldik und Sphragistik.



1894.



Herausgegeben von der Kurländischen Gesellschaft für Literatur und Kunst.



Mitau.

Gedruckt bei J. S. Steffenhagen und Sohn.

1895.

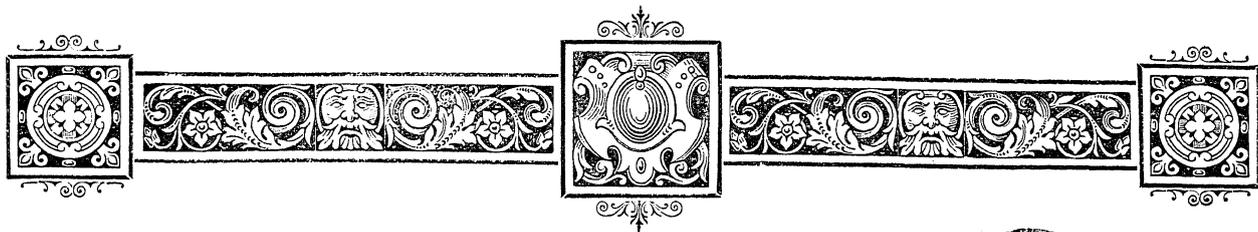
Gedruckt auf Verfügung der Kurl. Gesellschaft für Literatur und Kunst.

Mitau, im Januar 1895.

Präsident **H. von Hörner**
Kreismarschall.

Inhalts-Verzeichniß.

	Seite.
Sitzungs-Berichte	1—24
Die Familie v. Lüdinghausen, auch Lüdinghausen gen. Wulff oder Wolf, Wolf gen. Lüdinghausen, bis zu ihrem Erlöschen in ihrer Stammheimath Westfalen, von May v. Spiessen	25—30
Genealogische Kollektaneen, aus den älteren Jahrgängen der Mitauschen Zeitung gesammelt und zusammengestellt von Frh. Alexander v. Rahden . .	26—110
Die Bühren in Curland, von Eduard Freiherr v. Gircks (Schluß)	111—138
Stammtafel der Familie Biron in Russisch-Polen, mitgetheilt von W. v. Rummel	139
Verleihung von Stadtrechten an die Ortschaft Lüdinghausen, mit- getheilt von Edmund Frh. v. Lüdinghausen gen. Wolff	140
Die Ryck, ein präsumptiver Zweig der Familie von der Recke, von W. v. Rummel	141—143
Das Hausbuch des Reinhold von Koskull und seiner Nach- kommen, 1603 (1565) — 1749, herausgegeben von Ed. Freiherr von Gircks	144—155
Schrank mit Ahnen-Wappen der Elisabeth v. Rappe geb. v. Korff, (mit einer Lichtdruck-Tafel), von Eduard Frh. von Gircks	156—157
Die Bildnisse der Herzoge und Herzoginnen von Curland aus dem Kettlerschen Hause, (mit einer Lichtdruck-Tafel), von Léonid Arbusow . .	158—163
Notiztafel des Johann v. Plater in der Kirche zu Würzau, (mit einer Lichtdruck-Tafel), von Frh. Alexander v. Rahden	164—167
Bücherschau	168—171
Verzeichniß der wissenschaftlichen Vereine und Anstalten, mit denen die Section im Verkehr steht nebst Bericht, über die von denselben durch Austausch im Jahre 1894 erhaltenen Schriften	172—173
Verzeichniß der Mitglieder der Section	174—176



Bericht über die 7. Sitzung vom 2. November 1893.

Anwesend 15 Mitglieder. Nach Verlesung des Protokolls der letzten Sitzung wurden 3 neue Mitglieder in Vorschlag gebracht und 4 Subscriptions-Anmeldungen auf das Jahrbuch verlaublich.

Der Vorsitzende Frh. Alex. v. Rahden macht Mittheilung über die bisherigen Ergebnisse der seitens der Section veranlaßten Subscription auf die Neue Folge der Kurl. Güter-Chronik, welche in Kurland 75, in Livland, durch die dankenswerthe Vermittelung der Gesellschaft für Geschichte und Alterthumskunde in Riga, 68 Unterschriften ergeben hat; doch steht zu erwarten, daß namentlich auf dem bevorstehenden Landtage die Zahl der Subscribenten einen wesentlichen Zuwachs erfahren wird. Leherem wird auch ein Antrag der Genealogen-Commission zur Beschlußfassung vorliegen, die bisher für diesen Zweck gezahlte Subvention von 500 Abl. auf 800 Abl. jährlich zu erhöhen.

Frh. v. Bistram-Waddag übergab für die Sammlungen der Section die Photographie einer Ahnen-Tafel des George Christopher v. Bistram, Kgl. Preuß. Capitain, geb. 1758, † 1811. Das auf Pergament geschmackvoll gemalte Original trägt am Fußende das Beglaubigungs-Urtheil der Herzogl. Regierung d. d. Mitau, 27. Juli 1783 und weist die 16 Ahnen-Wappen des Probanten auf.

Frh. Edm. v. Lüdinhäusen gen. Wolff hielt hierauf einen Vortrag über die Frage: „Gehörten die Herren v. Lüdinhäusen (Wölfe v. Lüdinhäusen) zum hohen Adel oder nicht?“

Von einer ganzen Reihe von Schriftstellern, so führte der Vortragende aus, sei diese Frage mit Entschiedenheit bejaht worden, obschon die v. L. gleich den Grafen v. Limburg und Altena Vasallen des Reichsstiftes Verden waren. Die Gründe, die indessen für die Zugehörigkeit zum Dynastenstande sprächen, seien folgende: 1) 1297 belehnt der Abt Theodoricus

v. Verden den Hermann v. L., der bei dieser Gelegenheit „Dominus“ titulirt wird, mit Lüdinhäusen und Forckenbeck, das die Familie als ein „liberum et directum foedum“ besitzen soll; 1365 wird an Hermann v. L. d. J. die Herrschaft Lüdinhäusen sammt dem Münzrecht, Gericht, Geldwechsel etc. aufs neue verleht; damit seien aber offenbare landesherrliche Rechte verliehen worden. 2) 1270 erbaut Bernhard L. gen. der Wolff (de Wulbe) eine neue Burg, wozu nur reichsunmittelbare Herren berechtigt waren. Derselbe tritt nach einer gegen Münster unglücklich geführten Fehde in ein Dienstverhältniß zum Bischofe, woraus seine frühere unabhängige Stellung gefolgert werden müsse. Ca. 3 Decennien später erlangt Heidenreich v. L. die frühere Unabhängigkeit zurück. 3) Die Gründung von Städten und die Verleihung von Stadtrechten gehörten unzweifelhaft zu den Landesherrlichen Hoheitsrechten. Anno 1308 verleiht Hermannus primogenitus nec non Hedenricus dictus Wulf, domini in Lydinchusen ihrer Stadt Lüdinhäusen Münstersches Stadtrecht. 4) Rudolf v. L., der kinderlos war, vermachte 1450 die Herrschaft Lüdinhäusen dem Bisthum Münster; wäre letztere Verdensches Lehn gewesen, so hätte dieselbe entweder an die nächsten Agnaten gelangen oder aber als erledigtes Lehn an das Reichsstift zurückfallen müssen. 5) Mitglieder des Geschlechts hätten hohe Reichs- und Kirchenämter bekleidet, wie solche nur dem hohen Adel verliehen zu werden pflegten; so sei Heinrich v. L. von 1381—1392 Bischof v. Münster gewesen. Endlich 6) hätten die v. L. auch Afters-Vasallen ritterbürtigen Standes besessen; so trägt Werner v. Schorne von Bernd Wulf v. L. Twenhusen zu Lehn. Aus alle dem gehe hervor, daß die v. Lüdinhäusen in dem Zeitraume von 1230—1443 sich stets als souveraine Herren gerirt haben und als solche auch behandelt worden sind, wie denn Christoph Brandis, Emmerghaus und Steinen das Geschlecht neben den Eyppe's, Tecklenburg und Steinfords, die dem hohen Adel angehörten, „inter primarias et antiquissimas familias veteris Saxoniae“ rechnen. Ob die v. Lüdinhäusen deswegen thatsächlich dem Dynastenstande angehört, oder aber sich nur während eines immerhin großen Zeitraumes